

## Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien)

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.10.2019, werden unter Abschnitt B, Punkt II. 2.1 (Königsplatz) wie folgt gefasst:

### B. Veranstaltungsbereiche

#### II. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 2

##### 2. Besondere Plätze

###### 2.1. Königsplatz

Auf dem Königsplatz sind ausschließlich folgende Veranstaltungsarten zulässig:

- **Kulturelle Veranstaltungen für die Münchner Jugend** (1x jährlich, 1-tägig, nicht gewinnorientiert und durch Jugendverbände veranstaltet)
- **Sportveranstaltungen** (1x jährlich an einem Wochenende bei entsprechender Befürwortung durch das Referat für Bildung und Sport)
- **Konzertveranstaltungen** (an bis zu 3 Wochenenden (Fr – So) jährlich, an je bis zu 2 Tagen). In den Jahren, in denen die IAA Mobility nicht in München stattfindet, sind Konzertveranstaltungen an bis zu 4 Wochenenden (Fr – So) an je bis zu 2 Tagen zulässig-
- **Open-Air-Kino** (1x jährlich an bis zu 8 Tagen, zuzüglich 1 Generalprobe sowie 4 Ausweichtagen wegen schlechter Wetterverhältnisse, sofern sichergestellt ist, dass die Benutzbarkeit des Platzes untertags für Verkehr und Anlieger nicht beeinträchtigt wird.
- **kleine nicht kommerzielle Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zum Königsplatz** (sofern diese auf den Grünflächen stattfinden und keine Straßensperren erfordern)

Für die **Konzertveranstaltungen** gilt folgendes Verfahren:

- Das Kreisverwaltungsreferat veröffentlicht spätestens zum 01.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahres, welche Wochenenden im übernächsten Jahr für Konzertveranstaltungen genutzt werden können, im Internet unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de).
- Ein Antrag kann zwischen dem 01.12. und 31.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahr gestellt werden. Dabei kann jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter nur für jeweils ein Wochenende berücksichtigt werden.

- Sollten nach Ablauf der vorgenannten Frist noch Wochenenden für Konzertveranstaltungen zur Verfügung stehen, können weitere Anträge entgegengenommen werden, bei mehreren Anträgen entscheidet dann der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang beim Kreisverwaltungsreferat).
- Sollte die Anzahl der zulässigen Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden drei bzw. vier Wochenenden überschreiten, entscheidet das Los. Bei mehreren Nachfragenden für einen Termin wird dabei eine Rangfolge ausgelost.
- Folgt binnen drei Monaten nach erfolgter Auslosung durch das KVR keine Konkretisierung des Antrags durch geeignete Nachweise (z.B. Buchungsbestätigung des Künstlers bzw. der Künstlerin, Beginn des Vorverkaufs o.ä.) verfällt der beantragte Termin ersatzlos. Freie bzw. frei gewordene Termine werden zunächst den etwaig nachrangig gelosten Interessierten in der Losreihenfolge angeboten. Sollte keine Zusage erfolgen, werden die freien Termine im Internet unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) veröffentlicht. Interessierte Veranstalter können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Durchführung einer Konzertveranstaltung an diesem Termin stellen. Sollte die Anzahl der zulässigen Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wochenenden überschreiten, entscheidet das Los. Sofern eine weitere Konkurrenzsituation auftreten sollte, gelten die oben dargestellten Verfahrensabläufe (Losverfahren, Konkretisierung des Antrags nach 3 Monaten).
- Sollten nach Ablauf der vorgenannten Frist noch Wochenenden für Konzertveranstaltungen zur Verfügung stehen, können weitere Anträge entgegengenommen werden, bei mehreren Anträgen entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang beim Kreisverwaltungsreferat). Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn der Antrag seitens des Veranstaltenden zurückgenommen wird.
- Die Konzertveranstaltungen müssen den besonderen historischen Belangen des Platzes einschließlich des angrenzenden Areals gerecht werden.
- Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen nach Ziffer C.II.4.2 finden keine Anwendung.

Für die **Open-Air-Kino-Veranstaltungen** gilt folgendes Verfahren:

- Das Kreisverwaltungsreferat veröffentlicht spätestens zum 01.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahres, welche Termine im übernächsten Jahr für die Open-Air-Kinoveranstaltung genutzt werden können, im Internet auf [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de).
- Ein Antrag kann zwischen dem 01.12. und 31.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahr gestellt werden.
- Sollten innerhalb der genannten Frist mehrere zulässige Anträge eingehen, entscheidet das Los.

- Sollten innerhalb der vorgenannten Frist keine Anträge eingehen können nach Fristablauf weiterhin Anträge entgegengenommen, bei mehreren Anträgen entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang beim Kreisverwaltungsreferat).
- Die Open-Air-Kinoveranstaltungen müssen den besonderen historischen Belangen des Platzes einschließlich des angrenzenden Areals gerecht werden.
- Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen nach Ziffer C.II.4.2 finden keine Anwendung.